

Vorlage an den Landrat

Titel: **Besuch bei der Polizei Basel-Landschaft**

Datum: 16. Juni 2017

Nummer: 2017-225

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/225

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Besuch bei der Polizei Basel-Landschaft

vom 16. Juni 2017

1. Ausgangslage

Im Rahmen ihres ordentlichen Visitationsprogramms besuchte die Subkommission IV der GPK die Polizei Basel-Landschaft. Sie traf sich dazu am 9. Januar 2017 zum Gespräch mit Polizeikommandant Mark Burkhard und Vize-Kommandant Christoph Naef. Zusätzlich waren zeitweise anwesend Stephan Mathis, Generalsekretär, Kai Knöpfli, Leiter Administrativmassnahmen, Barbara Richard, Leiterin Kommunikation, Hansrudolf Wäspe, Leiter Support und Michaela Weisskopf, HR Business Partnerin SID.

Die im Voraus eingereichten Fragen wurden ausführlich beantwortet und der Subko zusammen mit verschiedenen Dokumentationen zugestellt. Da – aufgrund anderer Zuständigkeiten – nicht alle Fragen beantwortet werden konnten, führte die Subko IV Anfang April 2017 zusätzliche Gespräche mit Regierungsrat Isaac Reber, Stephan Mathis, Kai Knöpfli, Christoph Naef sowie Monika Nierhaus, HR Beraterin der Polizei.

Die Subko IV, bestehend aus Peter Riebli (Subko-Präsident), Lucia Mikeler und Marie-Therese Müller, mit Unterstützung des Präsidenten Hanspeter Weibel, wurde bis Ende März 2017 von Kommissionssekretär Peter Zingg, ab April 2017 von seiner Nachfolgerin Leonie Schwizer begleitet. Sie hat die Subkommission bei der Ausarbeitung des vorliegenden Berichtes unterstützt. Die GPK behandelte den vorliegenden Bericht anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Juni 2017.

2. Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen mit Meinrad Stöcklin

Die GPK ging dem Ablauf der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Meinrad Stöcklin im gegenseitigen Einvernehmen nach. Die Entscheidung an sich kann und soll von der GPK nicht beurteilt werden.

Die Fragen zum Ablauf wurden ausführlich beantwortet. Zur Beurteilung standen der GPK auch das Personaldossier und die darin enthaltenen MAG der letzten Jahre zur Verfügung. Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich – wie bei der Anstellung – die Anstellungsbehörde, in diesem Fall der zuständige Regierungsrat, verantwortlich. Für Auflösungen im gegenseitigen Einvernehmen müssen keine besonderen Fristen oder gesetzlichen Gründe erfüllt sein. Die Trennungsvereinbarung entsprach den Kompetenzen, der Inhalt der Vereinbarung entspricht der gesetzlichen Grundlage und der gängigen Praxis. Im konkreten Fall lag die Kompetenz für die inhaltliche Vereinbarung beim Direktionsvorsteher. Der Ablauf der Gespräche und Verhandlungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen konnte anhand der mündlichen und schriftlichen Beantwortung der Fragen der Subko nachvollzogen werden. Nicht alle Gespräche und z.T. wichtigen Entscheidungen – insbesondere in der Anfangsphase des Trennungsprozesses – wurden schriftlich festgehalten und waren Bestandteil des Personaldossiers.

Die E-Mail-Kommunikation des Kommandanten an das gesamte Corps in der Folge von Presseberichten zur Entlassung des Polizeisprechers liegt der GPK vor.

3. Benefits

Die persönlichen Benefits von Polizeileitung und -Kader sind geregelt. Es gibt – im Vergleich zum Kanton Basel-Stadt – keine speziellen Regelungen für Dienstfahrzeugnutzung; alle privaten Fahrten sowie der Arbeitsweg werden vom Lohn in Abzug gebracht. Grundlage dafür bildet ein Fahrtenbuch. Die Subko IV konnte die diesbezügliche Regelung einsehen, sie scheint zweckmässig und entspricht der gängigen Praxis.

4. Administrativmassnahmen / Führerscheinentzug

Die Subko IV bat um Auskunft zum Ablauf und zur Verhältnismässigkeit der Administrativmassnahmen, welche in den Medien zuletzt wiederholt scharf kritisiert wurden. Bezüglich des Führerscheinentzugs besteht ein hohes Bewusstsein für die teilweise erheblichen Folgen für die Betroffenen. So kommt die Dienststelle den Delinquenten z.B. bei der Festlegung des Zeitraums des Führerscheinentzugs im Fall von erzieherischen Massnahmen entgegen.

Einzelnen in den Medien kritisierten Fällen wurde bereits vor der Berichterstattung intern hohe Aufmerksamkeit zuteil, sie wurden als kritisch wahrgenommen. Insbesondere bezüglich der langen Verfahrensdauer wurde darauf verwiesen, dass diese auch das Resultat von Einsprachen seitens der Klientschaft seien. Im Zusammenhang mit der Abklärung der Fahrtauglichkeit bei Verdacht auf Alkoholmissbrauch sind für Haaranalysen jeweils 3-5 cm lange Haare notwendig, die in Einzelfällen zunächst wachsen müssen (Haarwachstum: ca. 1 cm pro Monat). Erschwernisse kommen bei gefärbten oder anderweitig behandelten Haaren hinzu.

Gesetzliche Änderungen in der Folge von «Via sicura» erfordern, dass bei einem Wert von über 1,6 Promille abgeklärt werden muss, ob eine Alkoholabhängigkeit oder eine charakterliche Nichteignung vorliegt. Der problematische Begriff der charakterlichen Nichteignung bedeutet, dass jemand Alkohol und Fahren nicht trennen kann. Dieser Verdacht muss vom Verkehrspsychologen abgeklärt werden. Die Alkoholabhängigkeit wiederum wird vom Verkehrsmediziner überprüft. Da die Klientschaft die eigene Fahrtauglichkeit nachweisen muss, ist sie zur Kostenübernahme verpflichtet – auch, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt.

Die Dienststelle erteilt die Aufträge direkt an das Institut für Rechtsmedizin (IRM) Basel. Gemäss Gesetzgebung müssen die Abklärungen durch einen Verkehrsmediziner SGRM vorgenommen werden. Diese Experten sind praktisch ausschliesslich bei den IRM angegliedert und deren Beurteilung ist massgebend für die Anerkennung der Resultate. Ausländische Institute verfügen nicht über Mitarbeiter mit dem entsprechenden Titel.

Die Dienststelle ist bestrebt, die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs bekannt zu machen und verständlich zu erläutern. In den Anschreiben wird auf die telefonische Erreichbarkeit der Dienststelle Administrativverfahren hingewiesen. Die Gespräche führen zu hoher Akzeptanz der Verfügungen, sie werden standardmässig erfasst und sind somit nachvollziehbar. Zudem scheint in der Bevölkerung ein hohes Bewusstsein für die Verschärfung der Massnahmen seit 2005 vorhanden zu sein, so dass lediglich gegen 1% der Strafen und Abklärungen Beschwerde eingereicht wird.

5. Radarkontrolle / Unfallschwerpunkte

Zum Thema Unfallschwerpunkte wurde der Subko IV vorgängig zum Gespräch eine Karte mit Unfallschwerpunkten zugestellt. Da diese häufig Kreuzungen betreffen, ist es schwierig, vorwiegend an den Unfallschwerpunkten Radarkontrollen durchzuführen. Geschwindigkeitskontrollen werden gemäss Aussage von Herrn Naef präventiv durchgeführt und die Standorte nicht nach Busseneinnahmen bestimmt. Die Überprüfung von weiteren Vergehen, z.B. Nichtgewähren des Vortritts und «Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung» seien weitaus aufwändiger zu kontrollieren und würden daher nur vereinzelt durchgeführt. Der Eindruck, «Kontrollen sollen auch rentieren», konnte nicht ganz ausgeräumt werden.

6. Einsatzzentrale

Hier ging es vor allem um die Frage nach Notrufen: Wo werden diese bearbeitet? Wie werden Notrufe von anderen Anliegen unterschieden? Wie ist die Abdeckung nach der Schliessung etlicher Polizeiposten? Es wurde erklärt, dass Anrufe an unbesetzte Polizeiposten auf die Einsatzzentrale umgeleitet werden. Dies passiert aber offenbar noch nicht überall, denn auf verschiedenen Polizeiposten laufen noch Anrufbeantworter. Dies mit dem Ziel, die Anrufenden direkt an die richtige Stelle zu verweisen, da es sich oft nicht um Notfälle handelt. Heute wird versucht, Polizeianrufe via allgemeine Verwaltungszentrale an die zuständige Stelle weiterzuleiten und nur Notfalleinrufe (112/117) auf die Einsatzzentrale zu leiten. Eine eigene Telefonzentrale der Polizei wird unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons als zu teuer erachtet. Eine neue Einsatzzentrale im Kostenumfang von rund CHF 30 Mio. für die Polizei, Feuerwehr und weitere Partnerorganisationen ist derzeit in Planung.

7. Mobile Computing

Das Thema Mobile Computing wurde von der Polizeileitung im Hinblick auf die Visitation eingebracht. Das Gesamtprojekt und die Teilprojekte wurden der Subko IV vorgestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Teilprojekte «Convertible» und «Vorgangsbearbeitung myABI» kritisch sind. In diesen werden derzeit keine weiteren Ausgaben getätigt. Die Verzögerungen im Teilprojekt «myABI» wirken sich negativ auf das Teilprojekt «Convertible» aus, da dessen Einsatz massgeblich von der verwendeten Software abhängt, die derzeit noch nicht in der verlangten Qualität vorhanden ist. Die Polizeileitung stellt eine Entscheidung diesbezüglich bis Ende des 2. Quartals in Aussicht. Sollte nicht das System «myABI» gewählt werden, das eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems ist, wäre mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, da neu ausgeschrieben werden müsste. Es müsste eine neue Vorgangsbearbeitung konzipiert, umgesetzt und eingeführt werden. Es wurde noch keine Analyse erstellt, die erwarteten Mehrkosten wären voraussichtlich im siebenstelligen Bereich, was eine neue Landratsvorlage erfordern würde. Die Subko IV fände es wünschenswert, wenn die Software mit anderen Polizeikorps abgestimmt würde, um wirklich einen Mehrwert zu erhalten. Der Kurs der Polizei ist momentan nicht klar erkennbar. Abwarten ist angesagt und höhere Kosten werden in Aussicht gestellt.

8. Feststellungen

1. Der Ablauf bezüglich Dokumentation und Kompetenzen im Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist nicht ausreichend definiert. Insbesondere wurde der Entscheid zur Trennung mittels Auflösungsvereinbarung durch die zuständige Stelle nicht schriftlich festgehalten.
2. Die E-Mail-Kommunikation über die einvernehmliche Trennung innerhalb des Polizeikorps ist aufgrund der Grösse des Verteilers als öffentlich einzustufen. Der Inhalt der Kommunikation im vorliegenden Fall wird teilweise als problematisch erachtet; insbesondere widersprach sie inhaltlich den in der Trennungsvereinbarung vorgesehenen Regeln.
3. Die Regelung im Bereich Benefits / Dienstfahrzeug funktioniert gut. Die Überprüfung der Kilometerabrechnung erfolgt durch das Fahrtenbuch jedes Fahrzeugs. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
4. Die Abteilung Administrativmassnahmen / Führerscheinentzug ist bestrebt, die Abklärungen zur Fahrtauglichkeit innert kürzest möglicher Frist und so gut wie möglich im Einvernehmen mit der Klientschaft durchzuführen.
5. Die Formulierungen der Schreiben der Dienststelle sind teilweise missverständlich und zu wenig ausführlich. Dadurch wird die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs oft nicht erkannt und genutzt.
6. Es ist primär irritierend, dass die Abteilung Administrativmassnahmen verkehrsmedizinische Abklärungen beim IRM in Auftrag gibt, deren Kosten durch die Betroffenen selbst getragen werden müssen. Zudem bestehen bei den verschiedenen kantonalen

IRM gleichartige Tarife, was zu einer Monopolsituation führt. Wer zur Abklärung aufgeboten wird, hat keine alternativen Angebote.

7. Die einseitige Kontrolle von Geschwindigkeitsüberschreitungen im Gegensatz zu weiteren Vergehen (Nichtgewähren des Vortritts, Fussgängerstreifen, Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung etc.) ist aufwandsbedingt. Radarkontrollen werden nach Aussage der Verantwortlichen nicht nach Busseneinnahmen bestimmt.
8. Bussen ausländischer Autolenker werden zu 80% bezahlt. Die Schliessung der Euro-Konten im Ausland auf Anweisung der Finanzkontrolle hat diesen Anteil reduziert.
9. Der derzeitige Umgang mit Anrufen auf geschlossene lokale Polizeiposten ist nicht zufriedenstellend. Es ist für die Bevölkerung unklar, wer für welche Situation zuständig ist.
10. Die Schaffung einer eigenen Telefonzentrale für die Polizei wurde aus finanziellen Überlegungen verworfen. Derzeit wird an einem Projekt für eine neue Einsatzzentrale gearbeitet, welche die Feuerwehr und weitere Partnerorganisationen umfasst.
11. Derzeit gibt es im Projekt Mobile Computing (myAbi) Probleme mit einer grösseren finanziellen Dimension. Dieses Problem betrifft eine Vielzahl von Kantonen, die ihre Leistungen vom selben Software-Entwickler beziehen. In Erwartung einer kostengünstigen Lösung durch eine Weiterentwicklung der Software hat die Polizei Basel-Landschaft noch keine Evaluation möglicher Alternativen durchgeführt. Die Teilprojekte «Convertible» und «Vorgangsbearbeitung myABI» sind gefährdet. Die Polizei rechnet im schlechtesten Fall mit Mehrkosten im Millionenbereich.

9. Empfehlungen an den Regierungsrat

1. Der Ablauf im Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist direktionsintern zu klären und schriftlich festzuhalten.
2. Im Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen sind die Beschlüsse und Gespräche zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass die richtigen Stellen zur richtigen Zeit informiert waren und die entsprechenden Entscheidungen von der Anstellungsbehörde getroffen wurden.
3. In Trennungssituationen ist die Kommunikationsabteilung in jede Kommunikation, welche die Gruppe der direkt involvierten Personen überschreitet, beizuziehen. Die Kommunikation soll dabei vorgesehene Regelungen der Trennungsvereinbarung inhaltlich bereits respektieren.
4. Die Formulierungen der Formulare und Schreiben der Abteilung Administrativmassnahmen sind auf ihre Verständlichkeit zu überprüfen und zu aktualisieren.
5. Auf die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.
6. Der Polizei wird empfohlen, klar kommunizierte Regeln einzuführen, wann welche (Notfall-)Nummer (insbesondere bei Polizeiposten) gewählt werden muss.
7. Bei unverändertem Mobile Computing Projektstatus im Teilprojekt Vorgangsbearbeitung per 1. Juli 2017 muss die Polizei Basel-Landschaft (bevorzugt in Zusammenarbeit mit der Polizei weiterer Kantone) eine Evaluation möglicher Alternativen durchführen.

10. Antrag an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

16. Juni 2017

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Beilage/n

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über den GPK-Bericht betreffend Besuch bei der Polizei Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: